

Zusatzbestimmungen für den Handel mit Bio-Getreide und verwandten Produkten

Neufassung vom 01.09.2014

§ 1

Geltungsbereich der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen gelten für den Handel mit Getreide und verwandten Produkten (im Folgenden „Ware“), wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser Zusatzbestimmungen im Individualvertrag vereinbart haben. Die Zusatzbestimmungen gelten vorrangig vor einem parallel vereinbarten Formulkontrakt (z. B. den Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel).

§ 2

Status/Eigenschaft der Ware

1. Wird die Lieferung von Ware mit der Bezeichnung „Bio“, „Öko“, „KBA“, „Organic“ oder einem anderen Hinweis auf die Herkunft aus ökologischer/biologischer Produktion vereinbart, so ist Ware zu liefern, die nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. EG 2007 Nr. L 189/1, im Folgenden „Ökolandbau-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften in ökologischer/biologischer Produktion erzeugt wurde und gem. Art. 23 Ökolandbau-Verordnung mit Bezug hierauf gekennzeichnet werden darf.
2. Wird die Lieferung von Ware vereinbart, die zusätzlich zu Abs. 1 eine weitere Zertifizierung (z. B. GMP, GTP, QC) aufweist oder den Anforderungen an eine weitere Bezeichnung (z. B. Bioland, Naturland, Demeter, NOP, Bio Suisse) genügt, so ist Ware zu liefern, die den entsprechenden zusätzlichen Anforderungen entspricht.
3. Die Ware hat im Hinblick auf Höchstmengen an Rückständen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Lagerschutzmittel, Schwermetalle und Mycotoxine) den vertraglichen Vereinbarungen, mindestens aber den gesetzlichen Anforderungen zu

entsprechen. Rückstände von Stoffen, deren Einsatz nach der Öko-Landbauverordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften in der ökologischen/biologischen Produktion und bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse verboten ist, dürfen auch unterhalb der gesetzlichen Höchstmengen in der Ware nicht in Mengen vorhanden sein, die nach der Verkehrsauffassung mit dem Status als Bioware unvereinbar ist.

§ 3

Haftungsregime

1. Entspricht die Ware wegen einer Verunreinigung mit einem der in Anhang I aufgeführten Stoffe oder wegen einer Verunreinigung mit einem Stoff, für den die Parteien individualvertraglich Höchstmengen vereinbart haben, nicht den in § 2 niedergelegten Anforderungen mit der Folge, dass die Ware nicht gemäß Art. 23 Ökolandbau-Verordnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nicht mit Bezug auf eine gemäß § 2 Abs. 2 vereinbarte sonstige Zertifizierung/Bezeichnung gekennzeichnet werden darf, so richten sich die Ansprüche des Käufers nach §§ 4 und 5 dieser Zusatzbestimmungen.
2. Im Übrigen garantiert der Verkäufer, dass die Ware den in § 2 niedergelegten Anforderungen entspricht, soweit dies für den Status als Bioware oder für einen nach § 2 Abs. 2 zusätzlich vereinbarten Status maßgeblich ist. Der Verkäufer haftet hierfür gemäß § 6 dieser Zusatzbestimmungen.
3. Die Haftung für Verunreinigungen oder sonstige Mängel der Ware, die deren Status als Bioware oder einen nach § 2 Abs. 2 zusätzlich vereinbarten Status unberührt lassen, richtet sich nicht nach diesen Zusatzbestimmungen sondern nach dem parallel vereinbarten Formulkontrakt, ohne einen solchen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Probenahme und Analyse

1. Dem Käufer obliegt es, bei Gefahrübergang am Erfüllungsort Proben zu ziehen und diese auf die in Anhang I aufgeführten Stoffe (z.B. GVO und Pflanzenschutzmittel) analysieren zu lassen. Für die Probenahme gelten die Probenahmebestimmungen des zwischen den Parteien vereinbarten Formularkontraktes. Haben die Parteien keinen Formularkontrakt vereinbart oder enthält der vereinbarte Formularkontrakt keine Probenahmebestimmungen, so gelten ergänzend die Probenahmebestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Die Analysen haben entsprechend Anhang I zu erfolgen.
2. Haben die Vertragsparteien im Individualvertrag Höchstmengen für Rückstände von namentlich bezeichneten weiteren Stoffen vereinbart, so obliegt es dem Käufer, die gezogenen Proben auch auf diese Stoffe untersuchen zu lassen. Anhang I sowie Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
3. Bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse obliegt es dem Käufer, die Ware separiert zu halten und weder zu verarbeiten, noch mit anderer Ware zu vermischen. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Macht der Käufer von seinem Recht aus Abs. 5 a) Satz 2 Gebrauch, Proben aus mehreren Teillieferungen eines Vertrages zu einer Mischprobe zusammenzufassen, so ist er berechtigt, die Ware aus den betreffenden Teillieferungen vermischt zu lagern.
 - b) Liegt der Erfüllungsort nicht beim Käufer, so ist der Transport der Ware in das vom Käufer bestimmte separate Lager zulässig.
4. Verletzt der Käufer eine der Obliegenheiten aus Abs. 1 bis 3, so sind Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Vermischungs- und Verarbeitungsschäden, sowie Ansprüche auf Rücknahme der Ware, bei Verletzung seiner Obliegenheiten aus Abs. 1 und 2 auch Ansprüche auf Minderwertvergütung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

5. Für die Durchführung der Analysen gelten folgende Fristen:

- a) Der Käufer hat die bei Gefahrübergang aus der Ware gezogenen Proben einem gem. Anhang I akkreditierten Labor zu übersenden und diesem den Analyseauftrag zu erteilen. Erfolgen auf einen Vertrag mehrere Teillieferungen, so ist der Käufer berechtigt, die Proben aus den Warenlieferungen eines Zeitraums von bis zu 30 fortlaufenden Tagen und bis zu einer Gesamtmenge von 250 t durch das Labor zu einer Mischprobe zusammenzufassen und diese untersuchen zu lassen.
- b) Will der Käufer die Ware aufgrund des Analyseergebnisses beanstanden, so hat er das Analyseergebnis innerhalb von zwanzig Geschäftstagen nach der Lieferung bzw. der letzten Teillieferung an den Verkäufer zu übersenden. Dieser hat das Recht, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Analyseergebnisses unter Anzeige an den Käufer ein gem. Anhang I akkreditiertes Labor mit der Nachanalyse zu beauftragen.
- c) Beide Vertragsparteien haben das Recht, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt des Ergebnisses der Nachanalyse unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei ein gem. Anhang I akkreditiertes Labor mit der Drittanalyse zu beauftragen. Das Ergebnis der Drittanalyse ist der Gegenpartei innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt zu übersenden. Bei divergierenden Analyseergebnissen ist für die Beurteilung der Ware das Mittel derjenigen Analysen maßgebend, die sich am meistens nähern.
- d) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts zur Geltendmachung der aus § 5 folgenden Ansprüche wegen einer Verunreinigung mit einem der in Anhang I aufgeführten Stoffe ist innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Erhalt des letzten Analyseergebnisses einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen durch den Käufer gilt die Ware als genehmigt, bei Nichteinhaltung durch den Verkäufer gilt das jeweils letzte Analyseergebnis als anerkannt. Dem Käufer obliegt es, für die Nachanalyse und gegebenenfalls die Drittanalyse ausreichendes Probenmaterial aus den bei Gefahrübergang gezogenen Proben bereit zu stellen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Analysekosten tragen die Parteien nach dem Maßstab ihres Obsiegens und Unterliegens.

§ 5

Gewährleistung

1. Entspricht die Ware ausweislich der gemäß § 4 durchgeführten Analysen wegen einer Verunreinigung mit einem der in Anhang I aufgeführten Stoffe nicht den Anforderungen des § 2 oder werden im Individualvertrag vereinbarte Höchstmengen für Rückstände überschritten, so hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht,
 - a) vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen oder
 - b) die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen.

Im Falle des § 4 Abs. 3 a) und 5 a) Satz 2 beziehen sich diese Rechte auf die Gesamtmenge der zusammengefassten Teillieferungen eines Vertrages. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind für diesen Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

2. Macht der Käufer gemäß Abs. 1 a) von dem Recht Gebrauch, eine Minderwertvergütung zu verlangen, so stehen ihm für die entsprechende Menge keine weiteren vertraglichen Erfüllungsansprüche zu.
3. Macht der Käufer von seinem Recht aus Abs. 1 b) Gebrauch, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen, so kann er eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Verkäufer innerhalb von fünf Geschäftstagen, nachdem er die Rücknahme der Ware verlangt hat, zu erklären.
4. Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von fünf Geschäftstagen, nachdem dieser die Rücknahme der Ware verlangt hat, zu erklären.
5. Die Ersatzlieferung ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Rücknahme der Ware vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preis-

feststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.

§ 6

Schadenersatz

1. Entspricht die Ware nicht den Anforderungen gemäß § 2, ohne dass der Grund hierfür in einer Verunreinigung mit einem der in Anhang I aufgeführten Stoffe oder in der Überschreitung einer im Individualvertrag vereinbarten Höchstmenge liegt, so haftet der Verkäufer dem Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden hieraus entstehenden Schaden (Garantiehaftung gemäß § 3 Abs. 2). Ferner kann der Käufer das in § 5 Abs. 1 b) genannte Recht geltend machen, soweit die Ware noch nicht vermischt oder verarbeitet wurde und ihre Identität durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist; § 5 Abs. 3 bis 5 gilt dann entsprechend. Die genannten Ansprüche bestehen nicht, wenn der Käufer den Mangel der Ware bei Gefahrübergang gekannt hat.
2. Die Ware entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1, wenn
 - a) die Ware wegen einer Verunreinigung mit Stoffen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind und für die die Parteien keine individualvertraglichen Höchstmengen vereinbart haben, nicht oder jedenfalls nicht mit einer Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf,
 - b) der Verkäufer oder einer seiner Vorlieferanten nicht ordnungsgemäß für die Erzeugung, die Verarbeitung oder den Handel mit Ware aus ökologischer/biologischer Produktion zertifiziert war,
 - c) das Inverkehrbringen der Ware mit einer Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion durch eine für den Käufer, den Verkäufer oder einen weiteren Vorlieferanten zuständige Aufsichtsbehörde oder Kontrollstelle rechtskräftig untersagt wird oder
 - d) das angerufene Schiedsgericht dies nach den Umständen des Falles feststellt.

§ 7

Schriftform

Alle nach diesen Zusatzbestimmungen erforderlichen Benachrichtigungen der Gegenpartei oder dritter Parteien, einschließlich des Übersendens von Analyseergebnissen und der Beauftragung von Analyseinstituten müssen fernschriftlich erfolgen. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegraphischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlungen wie z. B. Telefax oder E-Mail ein.

§ 8

Verjährung

Die in diesen Zusatzbestimmungen festgelegten Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die im Individualvertrag vereinbarte Erfüllungsfrist endet.

Anhang I

1. Soweit die Parteien den Analyseumfang hinsichtlich von Stoffen, deren Einsatz nach der Öko-Landbauverordnung verboten ist, vertraglich vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung vorrangig und abschließend.

2. Soweit keine Vereinbarung über den Analyseumfang getroffen wurde, hat der Käufer die Ware auf Stoffe, deren Einsatz nach der Öko-Landbauverordnung verboten ist, mit folgendem Analyseumfang zu untersuchen:
 - Wasserlösliche und nicht wasserlösliche Pestizide mit jeweils aktuellen Multiwirkstoffmethoden.
 - Wachstumsregulatoren
 - Glyphosat
 - GVO
 - a) 35S-Promotor
 - b) NOS-Terminator
 - c) FMV-Promotor
 - d) Synth. PAT-Gen

Mais, oder daraus hergestellte Produkte: a) und b)

Soja, oder daraus hergestellte Produkte: a) und c)

Raps, oder daraus hergestellte Produkte: b), c) und d)

Reis, oder daraus hergestellte Produkte: a) und b)

3. Die beauftragten Labore müssen gemäß ISO 17025 zertifiziert sein und regelmäßig erfolgreich an matrixspezifischen Ringversuchen teilgenommen haben. Die Untersuchungsmethoden müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.